



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 2. April 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Paracetamol-haltige Arzneimittel - Mengenbeschränkte Belieferung

Das Bundesministerium für Gesundheit informiert über eine verstärkte Nachfrage von Paracetamol-haltigen Arzneimitteln aufgrund der Coronavirus-Pandemie und weist auf Maßnahmen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hin.

Zur Sicherstellung der weiteren bedarfsgerechten Versorgung mit Paracetamol-haltigen Arzneimitteln sollen nur für den akuten Behandlungsfall benötigte Mengen beliefert bzw. abgegeben werden.

Sie werden gebeten, verschreibungspflichtige Paracetamol-haltige Arzneimittel nur nach Prüfung therapeutischer Alternativen und nur in der medizinisch notwendigen Packungsgröße zu verordnen.

Apotheken sollen im Rahmen der Beratung therapeutische Alternativen prüfen und Paracetamol-haltige Arzneimittel nur dann abgeben, wenn im individuellen Einzelfall keine therapeutische Alternative in Frage kommt. Es soll nur so viel abgegeben werden, wie für den akuten Behandlungsfall erforderlich ist. Diese Vorgaben gelten auch für den Versandhandel.

Die Arzneimittelkommission der deutschen Apotheker (AMK) bittet Apotheken ihre Patienten, die Paracetamol-haltige Arzneimittel erwerben möchten, angemessen zu beraten und mitzuhelfen einen Versorgungsengpass zu vermeiden.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.